

19.11.24

Antrag **des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entschlieung des Bundesrates zur Implementierung einer weiteren Sule in der Knstlersozialversicherung zur Absicherung von Lcken in der Erwerbsbiographie fr selbstndige Knstlerinnen und Knstler

Der Ministerprsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dsseldorf, 19. November 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Bundesratsprsidentin,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Implementierung einer weiteren
Sule in der Knstlersozialversicherung zur Absicherung von Lcken
in der Erwerbsbiographie fr selbstndige Knstlerinnen und Knstler

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024 aufzunehmen und anschlieend den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren
Hendrik Wst

Entschlieung des Bundesrates zur Implementierung einer weiteren Sule in der Knstlersozialversicherung zur Absicherung von Lcken in der Erwerbsbiographie fr selbstndige Knstlerinnen und Knstler

Der Bundesrat mge folgende Entschlieung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass selbstndige Knstlerinnen und Knstler unter den im Knstlersozialversicherungsgesetz genannten Voraussetzungen in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung versichert werden. Fr die sozialen Risiken, die sich aus temporren Einkommensverlusten ergeben, fehlt aber eine Absicherung. Weder greift eine Arbeitslosenversicherung, noch sind sie im Regelfall wirtschaftlich dazu in der Lage privat vorzusorgen, so wie es vielen anderen Selbstndigen mglich ist.
2. Der Bundesrat betont, dass in den Fllen, in denen eine eigene Absicherung nicht mglich ist, der Bund fr eine Absicherung sorgen muss. Nach dem Sozialstaatsprinzip muss er die Existenzgrundlage seiner Brgerinnen und Brger sichern und es ihnen ermglichen, selbstverantwortlich ihr Leben zu gestalten.
3. Der Bundesrat ist berzeugt, dass eine zeitweilige Absicherung von selbstndigen Knstlerinnen und Knstlern gegenber temporren Einkommensverlusten in Form einer weiteren Sule in der Knstlersozialkasse zielfhrend ist.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine entsprechende Absicherung von Lcken in der Erwerbsbiographie fr selbstndige Knstlerinnen und Knstler zu schaffen oder einen geeigneten Vorschlag zur Einfhrung einer solchen Absicherung zu unterbreiten.

Begrndung:

Lcken in der Erwerbsbiografie sind dem Beruf der selbstndigen Knstlerin/ des selbstndigen Knstlers immanent. Im Gegensatz zu anderen selbstndigen Berufsgruppen sind die meisten Knstlerinnen und Knstler oft nicht in der Lage diese Lcken selbstndig zu berbrcken, da es sich um eine Personengruppe mit strukturell geringem Einkommen handelt. Laut Knstlersozialversicherung betrgt das durchschnittliche Jahreseinkommen ihrer Mitglieder 20.383,00 € (Stand 01.01.2024). Daher mssen Manahmen entwickelt werden, die zur nachhaltigen Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage von Knstlerinnen und Knstlern beitragen. Neben der Einkommens- und Arbeitsmarktsituation stellt auch eine adquate soziale Absicherung ein wichtiges Handlungsfeld dar.

Der Kulturausschuss der Kultur-MK hat daher 2021 beschlossen, ein Gutachten zu möglichen Ansätzen einer Absicherung von Lücken in der Erwerbsbiografie von selbständigen Künstlerinnen und Künstlern in Auftrag zu geben. Dieses wurde von Prof. Dr. Ulber erstellt und im April 2022 abgenommen

Prof. Dr. Ulber schlägt eine eigenständige Absicherung über das System der Künstlersozialversicherung vor.

Es sei klargestellt, dass es sich hier nicht um Fälle einer Arbeitslosigkeit im Sinne des SGB III handelt. Vielmehr geht es hier um einen speziell bei selbständigen Künstlerinnen und Künstlern vorliegenden Fall. Der künstlerischen Arbeit ist es immanent, dass in einigen Phasen kein Einkommen erwirtschaftet wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Künstler/ die Künstlerin in dieser Zeit nicht weiterhin künstlerisch tätig ist, also seiner/ihrer Beschäftigung nachgeht. Wie Prof. Dr. Ulber auch in seinem Gutachten ausführt, stehen Künstlerinnen und Künstler, sofern sie ihre künstlerische Arbeit nicht aufgeben haben, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Daher greift auch die Arbeitslosenversicherung des SGB III nicht.

Neben dem gesellschaftlichen Interesse daran, dass Kulturschaffende ihre Betätigung nicht wegen temporärer Einkommensprobleme gänzlich einstellen, sollte auch berücksichtigt werden, dass die fehlende soziale Absicherung dieser Personengruppe auch zu Folgekosten für die sozialen Sicherungssysteme im Übrigen führt und führen kann. Daher verursacht sie bereits jetzt für die Gesamtgesellschaft Kosten. Vor diesem Hintergrund ist eine verbesserte soziale Absicherung der selbständigen Künstlerinnen und Künstler nicht nur zur Verbesserung ihrer sozialen Lage, sondern auch aus Gemeinwohlgründen sinnvoll.

Um eine Besserstellung von selbständigen Künstlerinnen und Künstlern zu vermeiden, könnte die von Herrn Prof. Dr. Ulber dargestellte Absicherung sowie deren Finanzierung so ausgestaltet werden, dass sich die Leistungshöhe an den Leistungen des SGB III orientiert und es nicht zu zusätzlichen steuerfinanzierten Belastungen des Staates kommt.

Die im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen aufgeführten Bestrebungen, die Arbeitslosenversicherung für Solo-Selbständige zu öffnen/anzupassen, wird von der Einführung dieses Modells nicht berührt. Vielmehr sind dies zwei nebeneinanderstehende Modelle, die eine Absicherung für unterschiedliche Szenarien bieten.

Eine versicherungsrechtliche Lösung für Künstlerinnen und Künstler ist auch Leistungen nach dem SGB II vorzuziehen, denn eine versicherungsrechtliche Lösung setzt voraus, dass Künstlerinnen und Künstler selber Beiträge erbringen, um eine Sozialleistung zu erhalten. Darüber hinaus wird bei der Berechnung der Leistung das zuvor erzielte Einkommen berücksichtigt. Die nach dem SGB II zu gewährende Leistung kann also überschritten werden, was die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler verbessern würde.